Richtlinie des Prüfungsausschusses

Projektbericht nach §§ 23 und 24 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 GntDSVVDV (n.F.)

Im Projektbericht begründen und stellen die am Projekt teilnehmenden Studierenden schriftlich die Arbeitsprozesse und Projektergebnisse dar. Gruppenleistungen sind zulässig (§ 24 Absatz 6 GntDSVVDV).

1. Anforderungen

Mit dem Bericht sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, einzeln oder im Team selbstständig und eigenverantwortlich Aufgabenstellungen zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln.

2. Bewertungskriterien

Für die Bewertung von Projektberichten ist in erster Linie die inhaltlich-fachliche Richtigkeit maßgebend. Daneben ist der Gesamteindruck (Aufbau, Gedankenführung, Problemerfassung, Lösungsorientierung, Klarheit der Darstellung, Ausdrucksvermögen, äußere Form und so weiter) in die Bewertung einzubeziehen.

Der Projektbericht ist bei einer Gruppenarbeit so zu strukturieren, dass die Einzelleistungen voneinander abgegrenzt und individuell bewertet werden können.

Die Bewertung ist durch die Prüfenden dem Prüfungsamt zuzuleiten.

3. Ablauf

Die Studierenden haben den Projektbericht in einfacher Ausfertigung geheftet (Seitenformatierung wie Hausarbeit und Bachelorarbeit) im Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin wird durch den Prüfungsplan vorgegeben. Bei Planung und Durchführung der Module ist der Zeitaufwand für die Anfertigung des Berichts angemessen zu berücksichtigen. Die Bearbeitungsphase für den Projektbericht beginnt am Tag nach Abschluss des Projektes und dauert eine Woche.

Der Projektbericht muss spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit um 12.00 Uhr im Prüfungsamt eingegangen sein.

4. Erkrankung und Rücktritt während der Erstellung des Projektberichts

Für den Fall der Erkrankung während der Bearbeitungszeit oder des Rücktritts gilt der § 29 GntDSVVDV.

Sind Studierende durch eine Erkrankung oder durch einen sonstigen wichtigen Grund ganz oder teilweise an der Erstellung des Projektberichts gehindert, sind über den § 29 GntDSVVDV hinaus folgende Regeln zu beachten:

- Eine Erkrankung (Prüfungsunfähigkeit) ist umgehend durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu belegen.

- Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

- Sind Studierende durch einen sonstigen wichtigen Grund an der Erstellung eines Projektberichts gehindert, ist dies unverzüglich schriftlich in geeigneter Form nachzuweisen.

- Die Bearbeitungszeit verlängert sich um die Dauer einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit.

- In Fällen des nachgewiesenen sonstigen wichtigen Grundes entscheidet das Prüfungsamt über die Dauer der Verlängerung der Bearbeitungszeit.

- Wer trotz Erkrankung oder in Kenntnis eines sonstigen wichtigen Grundes den Projektbericht erstellt hat, kann aus diesen Gründen nicht nachträglich eine Verhinderung geltend machen oder von dieser Prüfung zurücktreten.

In jedem Fall ist das Prüfungsamt über eine Erkrankung oder einen Rücktritt aus sonstigem wichtigem Grund umgehend zu informieren. Über die weitere Vorgehensweise im Einzelfall informiert das Prüfungsamt.